AUFTRAGSVERARBEITUNGSVERTRAG NACH ART 28 DSGVO

Der Auftragsverarbeiter:

FLAVE GMBH

Olympiaplatz 2/4/Top1

A-1020 Wien

(im Folgenden FLAVE GmbH oder Auftragsnehmer/Auftragsverarbeiter)

EINFÜHRENDE BESTIMMUNGEN

Die FLAVE GmbH hat mit dem Auftraggeber=Datenverantwortlichen einen Vertrag über die Nutzung der Software-Lösungen abgeschlossen (=Hauptvertrag/bestätigtes Angebot). Für die Dienstleistung gelten die aktuellen AGB der FLAVE GmbH. Der Auftraggeber nutzt die Software-Lösung für die Organisation und Durchführung eines oder mehrerer Events/Veranstaltungen und stellt der FLAVE GmbH die für die Dienstleistung relevanten Daten zur Verfügung.

Gemäß Art 28 DSGVO ist der Auftraggeber als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher verpflichtet, mit der FLAVE GmbH als Auftragsnehmer einen sogenannten Auftragsverarbeitungsvertrag (nachfolgend AVV) abzuschließen. In diesem sind der Gegenstand der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte der Vertragsparteien festgelegt. Wenn im Einzelfall kein individueller AVV zwischen Auftraggeber und der FLAVE GmbH abgeschlossen wird, gelten die Bestimmungen des nachstehenden Standard-AVV der FLAVE GmbH ausdrücklich als vereinbart.

1. GEGENSTAND UND DAUER DES VERTRAGS

(1) Gegenstand dieses Vertrags ist die Durchführung folgender Aufgaben: Die FLAVE GmbH unterstützt den Auftraggeber bei der Durchführung von Veranstaltungen für Gäste/Kunden/Mitarbeiter. Die FLAVE GmbH verarbeitet zu diesem Zweck die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten und/oder von den Gästen/Kunden/Mitarbeitern eingegebenen Daten entsprechend der im jeweiligen Vertrag/bestätigten Angebot vereinbarten Leistungen, wie v.a.:

- **Nachrichten** (postalisch, per E-Mail und/oder SMS) verschicken; - *Beispiele: Einladung, Anmelde- / Abmeldebestätigung, wichtige Informationen zu Veranstaltung*
- **Webformulare -** *Beispiele : Registrierungsseiten, Anmeldeseiten (z.B. Workshops), Kontaktformulare, Ticketshops, personalisierte User-Cockpits, administrative Bearbeitung*
- **Zugangs- und Anwesenheitskontrolle & Check-in -** *Beispiel: Check-in vor Ort (ggf. inkl. Druck eines personalisierten Namenbadges), Zugangskontrolle zu bestimmten Bereichen, Anwesenheitserfassung für Workshops*
- **Sonstige, freiwillige Teilnahme an Gäste-Incentives -** *Beispiele: Wettbewerbe, Gewinnspiele, Umfragen, Votings, Anforderung von Informationsmaterial, Anmeldung zu Newslettern*

(2) Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Erbringung der Leistungen, die zwischen der FLAVE GmbH und dem Auftraggeber vereinbart wurden.

(3) Die Datenverarbeitung betrifft die personenbezogenen Daten der vom Auftraggeber eingeladenen Gäste/angemeldeten Teilnehmer für die vom Auftraggeber geplanten Veranstaltung. Die Daten umfassen je nach Art der Veranstaltung: Vorname, Nachname, Anrede, Geschlecht, akademischen Grad, Geburtstag, Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land), Telefonnummer, Fax, E-Mail-Adresse, sonstige Kontaktdaten, etwaigen Ticket/Eintrittspreis, Präferenzen/Wünsche der Gäste und Teilnehmer, Ort- und Zeitpunkt der Veranstaltung, Sitzplatz, Unternehmenszugehörigkeit (Firma, Abteilung, Kontaktdaten), Zuordnung zu Gruppen, Gastnotizen, Fotos und Videos der Veranstaltung, Kommentare und Beurteilungen zur Veranstaltung und sonstige etwaige frei vom Kunden wählbare Informationen im Zusammenhang mit der Veranstaltung. Davon betroffen sind Gäste und Teilnehmer, die vom Veranstalter eingeladen bzw. sich zu der von ihm angebotenen Veranstaltung angemeldet haben.

(4) Umfang, Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftraggeber sind im jeweiligen abgeschlossenen Vertrag/im jeweiligen bestätigten Angebot beschrieben. Etwaige Ergänzungen zu den benötigten personenbezogenen Daten erfolgen vom Auftraggeber in schriftlicher Form. Die FLAVE GmbH erfasst bzw. verarbeitet darüber hinaus keine weiteren Daten der Teilnehmer.

(5) Der Auftraggeber ist allein für die Rechtmäßigkeit der Daten, das Einholen gesetzlich vorgeschriebener Zustimmungen sowie der Nutzung der von der FLAVE GmbH zur Verfügung gestellten Funktionen verantwortlich.

(6) Dauer der Auftragsverarbeitung: Die Datenverarbeitung erfolgt für die Dauer des jeweiligen Hauptvertrags/bestätigten Angebots zwischen der FLAVE GmbH und dem Auftraggeber.

2. ZWECK DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

(1) Im Verhältnis zwischen der FLAVE GmbH und dem Auftraggeber bestimmt allein der Auftraggeber den Zweck und die Mittel der Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Die FLAVE GmbH verarbeitet diese ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers.

(2) Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung gemäß den für den Auftraggeber geltenden Datenschutzgesetzen, einschließlich der Übermittlung der Daten an die FLAVE GmbH für die Zwecke der im Vertrag/bestätigten Angebot vereinbarten Dienstleistungen.

(3) Die FLAVE GmbH ist verpflichtet, die personenbezogenen Daten nur für die im Vertrag/bestätigten Angebot vereinbarten Zwecke des Auftraggebers und für keinen anderen Zweck zu verarbeiten. Die FLAVE GmbH verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten weder für eigene Zwecke noch für die Zwecke Dritter zu verwenden. Alle vom Auftraggeber in welcher Form auch immer übermittelten personenbezogenen Daten gelten als vertrauliche Informationen im Sinne der AGB der FLAVE GmbH und werden von dieser vertraulich behandelt.

(4) Die FLAVE GmbH wird die personenbezogenen Daten nur mit den vereinbarten Mitteln und Einrichtungen verarbeiten und dies gemäß den Bestimmungen des Hauptvertrags und den dazugehörigen Bestandteilen.

3. WEISUNGSBEFUGNIS DES AUFTRAGGEBERS

(1) Die FLAVE GmbH wird die personenbezogenen Daten nur gemäß den dokumentierten Weisungen des Auftraggebers und gemäß den anwendbaren Datenschutzgesetzen verarbeiten.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit Weisungen hinsichtlich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu erteilen. Der Auftraggeber kann ändern, ergänzen oder ersetzen, sowohl allgemein als auch im Einzelfall.

(3) Alle Weisungen sind grundsätzlich in schriftlicher oder elektronischer Form (E-Mail) zu erteilen. Bei Gefahr in Verzug oder Dringlichkeit kann der Auftraggeber die Weisung auch mündlich (persönlich oder per Telefon) erteilen, er ist jedoch verpflichtet, die entsprechende Weisung nachträglich so rasch als möglich schriftlich oder elektronisch zu bestätigen.

(4) Alle Weisungen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten sind nur durch die hierfür im Rahmen des Vertrags bestimmten Mitarbeiter des Auftraggebers zu erteilen.

(5) Ist die FLAVE GmbH der Auffassung, dass die Einhaltung einer Weisung des Auftraggebers gegen Datenschutzgesetze verstoßen würde, weist die FLAVE GmbH den Auftraggeber hierauf unverzüglich hin und verlangt eine Entscheidung darüber. Die FLAVE GmbH kann die Umsetzung einer Weisung ruhen lassen, bis der Auftraggeber die Weisung bestätigt oder ändert.

4. QUALITÄTSSICHERUNG UND PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der schriftlichen Aufträge des Auftraggebers zu verarbeiten. Erhält der Auftragnehmer einen behördlichen Auftrag, Daten des Auftraggebers herauszugeben, so hat er - sofern gesetzlich zulässig - den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diesen zu verweisen. Desgleichen bedarf eine Verarbeitung der Daten für eigene Zwecke des Auftragnehmers eines schriftlichen Auftrages. Wenn und soweit der Auftraggeber verpflichtet ist, Behörden Auskunft über die Verarbeitung durch den Auftragnehmer zu erteilen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber bei der Beantwortung im Rahmen des Zumutbaren zu unterstützen und alle notwendigen Informationen zur Verarbeitung durch den Auftragnehmer unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber, einschließlich der Kosten für den zeitlichen und sonstigen Aufwand der FLAVE GmbH zur Unterstützung des Auftraggebers.

(2) Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Datenverarbeitung nur Beschäftigte ein, die er vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder die einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragnehmer aufrecht.

(3) Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO ergriffen hat. Einzelheiten sind der Anlage 1 über die Technisch-Organisatorische Maßnahmen (weiters TOM) zu entnehmen. Die TOM sind ein fester Bestandteil des Standard-AVVs der FLAVE GmbH. Soweit es von Seiten des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf der vorliegenden Standard-TOM der FLAVE GmbH gibt, ist dieser dem Auftragnehmer bekanntzugeben und einvernehmlich umzusetzen. Die TOM unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der in der geltenden TOM festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind seitens des Auftragnehmers zu dokumentieren. Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, die TOM dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen.

(4) Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber im Rahmen des Zumutbaren bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation). Dies umfasst insbesondere die Bereitstellung aller notwendigen Informationen über den Auftragnehmer und etwaige Sub-Auftragnehmer, ihre Unternehmen,

Einrichtungen, technischen und organisatorischen Maßnahmen und die sonstigen Umstände der Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Auftraggebers. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber, einschließlich des zeitlichen und sonstigen Aufwands der FLAVE GmbH zur Unterstützung des Auftraggebers.

(5) Der Auftragnehmer hat für die vorliegende Auftragsverarbeitung ein Verarbeitungsverzeichnis nach Art 30 DSGVO zu errichten.

(6) Dem Auftraggeber wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle, sei es auch durch von ihm beauftragte Dritte, der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.

(7) Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers: Der Auftragnehmer erstattet dem Auftraggeber Meldung, wenn Verstöße gegen Datenschutzvorschriften oder vertragliche Vereinbarungen, die dem Schutz der personenbezogenen Daten des Auftraggebers dienen, vorgefallen sind. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass der Auftraggeber nach Art. 33, 34 DSGVO verpflichtet ist, Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten zu dokumentieren und unverzüglich, möglichst binnen 72 Stunden den Aufsichtsbehörden bzw. im Falle hoher Risiken der betroffenen Person zu melden. Sofern es zu solchen Verletzungen gekommen ist, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. f DSGVO bei der Einhaltung seiner Meldepflichten unterstützen. Er wird die Verletzungen dem Auftraggeber ohne Ansehen der Verursachung unverzüglich melden und hierbei zumindest folgende Informationen mitteilen:

- eine Beschreibung der Art der Verletzung, der Kategorien und ungefähren Anzahl der betroffenen Personen und personenbezogenen Datensätze,
- Name und Kontaktdaten eines Ansprechpartners für weitere Informationen,
- eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung,
- eine Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Behebung oder Abmilderung der Verletzung.

Der Auftragnehmer hat im Benehmen mit dem Auftraggeber angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Daten sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für Betroffene zu ergreifen. Soweit den Auftraggeber Pflichten nach Art. 33, 34 DSGVO treffen, wird der Auftragnehmer ihn hierbei unterstützen.

(8) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, falls er der Ansicht ist, eine Weisung des Auftraggebers verstößt gegen Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten.

5. BERICHTIGUNG, SPERRUNG UND LÖSCHUNG VON DATEN

(1) Der Auftragnehmer ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der Auftraggeber die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Auftraggeber alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag an die FLAVE GmbH gerichtet, so hat diese als Auftragnehmer den Antrag unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten und dies dem Antragsteller mitzuteilen. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, diese Aufforderungen oder Anfragen von Betroffenen selbst oder im Namen des Auftraggebers ohne dessen vorherige Zustimmung zu beantworten, es sei denn, er ist hierzu nach dem auf ihn anwendbaren zwingenden Recht verpflichtet. Wenn und soweit der Auftraggeber verpflichtet ist, Betroffenen Auskunft über die Verarbeitung durch den Auftragnehmer zu erteilen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber bei der Beantwortung im Rahmen des Zumutbaren zu unterstützen und alle notwendigen Informationen zur Verarbeitung durch den Auftragnehmer unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber, einschließlich der Kosten für den zeitlichen und sonstigen Aufwand der FLAVE GmbH zur Unterstützung des Auftraggebers.

(2) Der Auftraggeber als Verantwortlicher im Sinne der DSGVO verpflichtet sich, sämtliche Betroffenenrechte wie Auskunftsrecht, Recht auf Berichtigung, Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“), Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Recht auf Datenübertragbarkeit und Widerspruchsrecht zu wahren und bei Weiterleitung diesbezüglicher Anfragen durch den Auftragnehmer sofort tätig zu werden.

6. KONTROLLRECHTE UND PFLICHTEN DES AUFTRAGSGEBERS

(1) Der Auftraggeber haftet dafür, dass die dem Auftragnehmer zur Verarbeitung überlassenen Daten rechtmäßig erhoben wurden und der Auftragnehmer zur Datenverarbeitung gemäß des vorliegenden AVV sowie der Leistungsvereinbarung im Sinne der DSGVO berechtigt ist. Kommt es diesbezüglich zu Ansprüchen Dritter (z.B. von betroffenen Personen) so hält der Auftraggeber die FLAVE GmbH diesbezüglich schad- und klaglos.

(2) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der beauftragten Verarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte von Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich.

(3) Der Auftraggeber hat das Recht, einvernehmlich mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch von im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Der externe Prüfer darf kein Wettbewerber des Auftragnehmers oder ein eingesetzter Sub-Auftragsverarbeiter sein. Eine etwaige Vor-Ort-Prüfung muss mindestens 5 Werktage im Voraus angekündigt werden und hat während der Arbeitszeit des Auftragnehmers zu erfolgen, ohne zu erheblichen Beeinträchtigungen des Geschäftsbetriebs zu führen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art 28 DSGVO, soweit erforderlich und möglich, überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und

insbesondere die Umsetzung der TOM (siehe Anlage 1) nachzuweisen. Die Kosten einer Prüfung/eines Audits trägt der Auftraggeber, einschließlich des zeitlichen und administrativen Aufwands der FLAVE GmbH.

7. ORT DER DURCHFÜHRUNG DER DATENVERARBEITUNG

Alle Datenverarbeitungstätigkeiten unter dieser Vereinbarung werden grundsätzlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt. Sofern Datenverarbeitungstätigkeiten – z.B. aus technischen Gründen – zumindest zum Teil auch außerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt wird, darf diese nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind. Das angemessene Datenschutzniveau ergibt sich aus: einem Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission nach Art 45 DSGVO

- oder verbindlichen internen Datenschutzvorschriften nach Art 47 iVm Art 46 Abs 2 lit b DSGVO oder Standarddatenschutzklauseln nach Art 46 Abs 2 lit c und d DSGVO
- oder genehmigten Verhaltensregeln nach Art 46 Abs 2 lit e iVm Art 40 DSGVO
- oder einen genehmigten Zertifizierungsmechanismus nach Art 46 Abs 2 lit f iVm Art 42 DSGVO
- oder von der Datenschutzbehörde bewilligte Vertragsklauseln nach Art 46 Abs 3 lit a DSGVO
- oder wird hergestellt durch sonstige Maßnahmen laut Art. 46 Abs. 2 lit. a, Abs. 3 lit. a und b DSGVO)

Diese sind dem Auftraggeber auf Wunsch mitzuteilen.

8. SUB-AUFTRAGSVERARBEITER

(1) Der Auftragnehmer darf im Rahmen der Erfüllung der vereinbarten Leistung Sub-Auftragsverarbeiter beauftragen, wobei er diese sorgfältig auszuwählen hat. Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung jener Unterauftragnehmer (nachstehend Sub-Auftragsverarbeiter genannt) des Auftragnehmers zu, angeführt in der Liste der Sub-Auftragsverarbeiter). Bei Heranziehung eines Sub-Auftragnehmers, der nicht in der Liste angeführt ist, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber auf elektronischem Weg vorab. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, 14 Tage Einspruch zu erheben, andernfalls gilt die Beauftragung als genehmigt.

(2) Nimmt der Auftragnehmer einen Sub-Auftragsverarbeiter in Anspruch, um personenbezogene Daten im Namen des Auftraggebers zu verarbeiten, gelten für den Sub-Auftragsverarbeiter dieselben AVV und TOM wie zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Insbesondere stellt der Auftragnehmer sicher, dass auch bei Einschaltung eines Sub-Auftragsverarbeiters die Art. 45ff. DSGVO eingehalten werden.

(3) Wenn der Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen nach der Mitteilung gegen den vom Auftragnehmer gewählten Sub-Auftragsverarbeiter Einspruch erhebt, kann der Auftragnehmer den Einspruch mit folgenden Maßnahmen ausräumen:

a. Der Auftragnehmer wird den Sub-Auftragsverarbeiter für die Verarbeitung personenbezogener Daten des Auftraggebers nicht zum Einsatz bringen
b. Es werden Maßnahmen ergriffen, um den wesentlichen Grund für den Einspruch des Auftraggebers auszuräumen
c. Es unterbleibt die über den Sub-Auftragsverarbeiter vereinbarte Leistung, die im Fall einer bereits vorab bezahlten Vergütung zurückerstattet wird.

Sollte der Auftraggeber keine dieser Varianten akzeptieren und wurde der Einspruch nicht innerhalb von 14 Tagen nach dessen Eingang zur beiderseitigen Zufriedenheit ausgeräumt, kann jede Partei den Vertrag mit angemessener Frist außerordentlich kündigen. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten des Auftraggebers durch den vom Widerspruch umfassten Sub-Auftragsverarbeiter erfolgt nicht. Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt, wie z.B. Telekommunikationsleistungen, Server-und Streamingdienstleistungen, Wartung- und Benutzerservice, Reinigungskräfte, Caterer oder Prüfer.

9. LÖSCHUNG VON DATEN NACH AUFTRAGSENDE

(1) Der Auftragnehmer ist nach Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem Auftraggeber je nach dessen Wunsch vollständig zu übergeben oder in dessen Auftrag zu vernichten. Wenn der Auftragnehmer die Daten in einem speziellen technischen Format verarbeitet, ist er verpflichtet, die Daten nach Beendigung dieser Vereinbarung entweder in diesem Format oder nach Wunsch des Auftraggebers in dem Format, in dem er die Daten vom Auftraggeber erhalten hat oder in einem anderen, gängigen Format herauszugeben.

10. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

(1) Keine Partei ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag abzutreten, zu übertragen und hierüber in sonstiger Weise zu verfügen.

(2) Dieser Standard AVV der FLAVE bildet zusammen mit dem AGB der FLAVE GmbH, dem Hauptvertrag oder dem bestätigten Angebots inkl. Leistungsverzeichnis die vollständige Vereinbarung in Bezug auf die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses AVV bedürfen der Schriftform

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses AVV unwirksam sein oder werden, bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gelten die gesetzlichen Regelungen.

(5) Soweit nicht abweichend im Hauptvertrag geregelt, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem AVV der Gerichtsstand des Auftragsverarbeiters.

ANLAGE 1 – TECHNISCH-ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

VERTRAULICHKEIT

- **Zutrittskontrolle:** Schutz vor unbefugtem Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen; Gesichertes Housing innerhalb der EU (Frankfurt); Rechenzentrumsbetreiber & -standort ISO27001:2013 und ISO9001 zertifiziert.
- **Zugangskontrolle**: Kennwörter (einschließlich entsprechender Policy); automatische Sperrmechanismen; kein physikalischer Zugriff auf die Hardware;
- **Zugriffskontrolle**: Standard-Berechtigungsprofile auf „need to know-Basis"; Standardprozess für Berechtigungsvergabe; Protokollierung von Zugriffen; periodische Überprüfung der vergebenen Berechtigungen;
- **Trennungskontrolle:** Dedizierter virtueller Server pro Kunde / Projekt; dedizierte Benutzerkonten & Passwörter, umfangreiches Berechtigungssystem; getrennte Datenbanken;
- **Pseudonymisierung:** Gäste-/Kundendatensätze werden über UUIDs identifiziert; IP-Adressen werden temporär (bis Ende des Projekts) gesondert & verschlüsselt gespeichert um Sicherheitsvorfälle zu analysieren

INTEGRITÄT

- **Weitergabekontrolle**: sämtliche ein- und ausgehenden Verbindungen werden verschlüsselt; Protokollierung von Zugriffen; sensiblere Daten werden zusätzlich verschlüsselt gespeichert;
- **Eingabekontrolle**: Protokollierung; Versionierung; stündliche Backups;

VERFÜGBARKEIT UND BELASTBARKEIT

- **Verfügbarkeitskontrolle**: Stündliche off-site Backups; unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV); Rechenzentrumsbetreiber & -Standort ISO27001:2013 und ISO9001 zertifiziert; Hardware RAID; Intrusion Prevention System (IPS), Permission-System um die Ausführung nicht autorisierter Anwendungen zu unterbinden; Virenschutzprogramme auf Server & Clients (Mitarbeiter des AN)
- Rasche **Wiederherstellbarkeit** durch stündliche Backups & Versionierung
- **Kurze Löschungsfristen**: Sowohl für Daten selbst als auch Metadaten wie Logfiles, udgl., spätestens mit Ende der Vereinbarung.

VERFAHREN ZUR REGELMÄßIGEN ÜBERPRÜFUNG, BEWERTUNG UND EVALUIERUNG

- **Grundsätze:** Datenschutz ist Aufgabe des gesamten Unternehmens; es werden datenschutzfreundliche Technologien eingesetzt; IT-Sicherheit muss auf dem aktuellen Stand der Technik sein
- **Datenschutz-Management:** Durchgeführte Verarbeitungstätigkeiten werden einheitlich und nachweisbar dokumentiert; Weisungen von & ausgeführte Tätigkeiten für Kunden im Rahmen einer Auftragsverarbeitung werden kundenbezogen dokumentiert.
- **Incident-Response-Management:** Es bestehen interne Richtlinien und Prozesse zum Datenschutz, die bei Bedarf oder sich ändernden Voraussetzungen erweitert bzw. ergänzt werden.
- **Datenschutzfreundliche Voreinstellungen:** Es werden für den jeweiligen Verarbeitungszweck geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die jedem Auftraggeber im Rahmen der Vereinbarung einer Auftragsverarbeitung zugesichert werden. Beispiele: Neue Objekte in der Berechtigungs- und Zugriffsverwaltung haben keinerlei Rechte im System und dürfen zunächst keine Daten-Inhalte sehen. Auswertungsergebnisse und Listen können nur von berechtigten Personen eingesehen werden.
- **Auftragskontrolle:** Keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art 28 DS-GVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers; Verpflichtung der Beschäftigten des Auftragnehmers auf das Datengeheimnis; Bestellung eines Datenschutzbeauftragten; Bestellung eines Datenschutzkoordinators;

ANLAGE 2: SUBAUFTRAGSVERARBEITER FLAVE GMBH

Für die Leistungserbringung der FLAVE GmbH setzen wir – projektabhängig – gegebenenfalls folgende Subauftragsverarbeiter ein:

Name:	**Amazon Web Services EMEA SARL**
Adresse:	38 avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxembourg
Leistung(en):	Backups, Cloud-Storage, Content Distribution
Ort der Datenverarbeitung	Luxemburg
Mehr Info:	https://aws.amazon.com/de/privacy/?nc1=f_pr https://aws.amazon.com/de/blogs/security/new-standard-contractual-clauses-now-part-of-the-aws-gdpr-data-processing-addendum-for-customers/

Name:	**Sendgrid/Twilio Ireland Limited**
Adresse:	70 Sir John Rogerson´s Quay, Dublin 2, D02R296,
Leistung(en):	Emailversand / Spam-Tracking
Ort der Datenverarbeitung	Irland
Mehr Info:	https://www.twilio.com/legal/privacy https://www.twilio.com/legal/privacy#sendgrid-services https://www.twilio.com/legal/data-protection-addendum

Name:	**Digital Ocean**
Adresse:	105 Edgeview Drive, Suite 425 Broomfield, CO, 80021
Leistung(en):	Cloudcomputing, Networking, Back-ups
Ort der Datenverarbeitung	Deutschland, Frankfurt
Mehr Info:	https://www.digitalocean.com/legal/privacy-policy/ https://www.digitalocean.com/legal/data-processing-agreement

Name:	**Ably Realtime Ltd**
Adresse:	Labs Triangle, Chalk Farm Rd. London, NW 1 8 AB
Leistung(en):	Push Notifications

Ort der Datenverarbeitung	Großbritannien
Mehr Info:	https://ably.com/privacy

Subauftragsverarbeiter für Zahlungsabwicklung:

Name:	**Stripe Payments Europe Ltd**
Adresse:	1 Grand Canal Street Lower, Grand Canal Dock, Dublin, Irland
Leistung(en):	Zahlungsabwicklung via Kreditkarte und Sofortüberweisung
Ort der Datenverarbeitung	In den Ländern, wo Stripe tätig ist. Ort behält sich Stripe unter Einhaltung der nötigen Datenschutzgesetze vor.
Mehr Info:	https://stripe.com/at/privacy-center/legal#data-transfers https://stripe.com/de/privacy

Voraussetzungen für Hinzuziehen von Sub-Auftragsverarbeiter, die nicht auf der Liste angeführt sind:

Die FLAVE GmbH informiert ihre Auftraggeber über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung von Subauftragsverarbeitern, die nicht auf dieser Liste stehen, auf elektronischem Wege mindestens 14 Tage vor der Änderung. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Information gegen derartige Änderungen schriftlich Einspruch zu erheben. Falls kein schriftlicher Einspruch erfolgt, gilt die Hinzuziehung als genehmigt.

Nimmt die FLAVE GmbH einen anderen Sub-Auftragsverarbeiter als auf der Liste angegeben in Anspruch, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Auftraggebers auszuführen, so werden diesem Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Datenschutzpflichten auferlegt.

Sollte ein Auftraggeber binnen 14 Tagen nach Mitteilung widersprechen, kann die FLAVE GmbH den Widerspruch mit folgenden Maßnahmen ausräumen: (a) Der Auftragnehmer wird den Sub-Auftragsverarbeiter für die Verarbeitung personenbezogener Daten des Auftraggebers nicht zum Einsatz bringen, (b) oder es werden Maßnahmen ergriffen, um den wesentlichen Grund für den Widerspruch des Auftraggebers auszuräumen, (c) oder es unterbleibt die über den betroffenen Sub-Auftragsverarbeiter erbrachte Leistung, die im Falle einer bereits vorab bezahlten Vergütung zurückerstattet wird. Sollte durch den Auftraggeber keine dieser Varianten akzeptiert werden und wurde dem Widerspruch nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Widerspruchs abgeholfen, kann jede Partei den Vertrag mit angemessener Frist außerordentlich kündigen.